

## Anmerkungen zur reformierten Katechismusbildung

Von Prof. Dr. Andreas Mühlhng (Trier)

### **Theologischer Arbeitskreis für Reformationsgeschichtliche Forschung: Arbeitsergebnisse der Herbsttagung 2011 zum Thema Katechismen.**

Die reformierte Katechismusbildung im Reich – und hierauf werde ich mich konzentrieren – zeichnet sich durch eine lange und zudem verwickelte Vorgeschichte aus. Diese hängt mit der für den reformierten Protestantismus charakteristischen Pluralität zusammen: Auf der einen Seite strahlte die Zürcher Theologie Ulrich Zwinglis und Heinrich Bullingers weit in den Oberdeutschen und Pfälzer Raum hinein, auf der anderen Seite ist eine starke niederländisch-calvinistische Einflussnahme in Ostfriesland und Jülich-Berg festzustellen. Es bleibt eine alte und noch immer völlig berechnigte Einsicht, dass die internationale reformierte Bekenntnisfamilie alles andere als einen einheitlichen Typus darstellt. Gebildet aus theologischen Grundeinsichten Zürcher und Genfer Prägung, vermittelt und vorangetrieben durch zahlreiche eidgenössische, deutsche, englische, schottische, französische, niederländische wie osteuropäische Schüler Bullingers und Johannes Calvins, ist sie durch den Konsensus Tigurinus von 1549 und seiner Rezeption durch die Niederländer in England erst recht erwachsen. Die Publikation im Jahr 1551 hatte ja bekanntlich den sog. »Zweiten Abendmahlstreit« ausgelöst, wodurch Calvin zunehmend in den Fokus der kirchenpolitischen deutschen Öffentlichkeit rückte. Die niederländischen und englischen Exulanten, die unter Königin Maria aus dem Königreich England flüchteten und sich im Reich niederließen, trugen erheblich zur Stärkung und kirchlichen Formierung der bislang nur wenig bedeutenden Fremdgemeinden bei. Calvinistisch bestimmte Versuche des Jahres 1559, in Städten der Westgrenze des Reiches, in Trier, Aachen und Metz, Gottesdienstfreiheit zu erwirken, scheiterten alleamt. Mit den Abendmahlstreitigkeiten des Jahres 1559 wird in dem Bremer »Hardenbergschen Handel« und dem Heidelberger Abendmahlstreit von 1559 trotz – oder gerade wegen – der neutralen Haltung Melanchthons die Abendmahlfrage für das evangelische Landeskirchentum im Reich zu einem zentralen kirchenpolitischen und konfessionellen Problem. Angesichts dieser zentralen Herausforderung zeigte sich deutlich, dass Bullingers jahrelange intensive Bemühungen, im Verborgenen durch die persönliche Ansprache einflussreicher Politiker und Theologen reformierte

Territorialkirchen auf Reichsboden etablieren zu können, durchaus eine erfolversprechende Option zu sein schien.

Als zentrales Jahr dieser Entwicklungen hat das Jahr 1561 zu gelten: Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz gelang es, auf dem sog. »Naumburger Fürstenkonvent« einen überraschenden kirchenpolitischen Erfolg zu erzielen. Auf der Agenda des Fürstenkonventes stand unter anderem die Erneuerung der Verpflichtung auf die Confessio Augustana für die evangelischen Reichsstände. Doch als die möglichen katholischen Interpretationsspielräume des berühmten Abendmahlsartikels X der sog. »Confessio Augustana invariata« auf dem Fürstenkonvent thematisiert wurden, gelang es Friedrich, diese kirchenpolitischen Bedenken aufzunehmen und faktisch den auch für reformierte Theologen zu billigen Abendmahlsartikel X der Confessio Augustana variata in dem Abschlusskommunique, der »Naumburger Präfation«, durchzusetzen. Dies gelang ihm dadurch, dass es in Naumburg zwar zu einer gemeinsamen Unterzeichnung der CA invariata kam – doch unter dem Vorbehalt, dass diese der CA variata von 1540 entspreche, deren Abendmahlsartikel offener für ein reformiertes Abendmahlsverständnis war.

Damit war im Reich der Weg frei zu einer spezifischen Form des reformierten Protestantismus: der des landesherrlichen Reformiertentums. Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 scheint, nach dem zutreffenden Diktum von Gerhard Goeters, »die dauerhafte Einbürgerung des reformierten Bekenntnisses [...] in der Masse der Fälle als eine Art von Anwendungspraxis des landesherrlichen Jus Reformandi«. Unter den Bedingungen des Reichs schied die Übernahme bestehender Bekenntnisse und Katechismen – wie beispielsweise Zürcher Katechismen, des Genfer Katechismus von 1545 oder auch des von Johannes a Lasco geprägten, von der niederländischen Flüchtlingsgemeinde in London rezipierten, allerdings durch den Calvinismus überholten Kleinen Emders Katechismus von 1554 – grundsätzlich aus.

Im Kontext dieser besonderen Art einer »Anwendungspraxis des landesherrlichen Jus Reformandi« erhielten gerade reformierte Katechismen eine besondere Bedeutung. Katechismen können als Bestandteil einer territorialen Kirchenordnung

eingeführt werden, sind aber auch zugleich mit ihrem Anspruch, ein verbindliches Lehrbuch für die entsprechende territoriale Bevölkerung zu sein, von höchstem politischen Interesse für die jeweiligen territorialen Obrigkeiten.

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben: Bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges wurden folgende reformierte Katechismen eingeführt. Nach rund vierzigjähriger lutherischer Katechismusarbeit im Reich eine bemerkenswerte Tatsache:

Das früheste – und zugleich klassische Dokument reformierter Katechismen – ist der Heidelberger Katechismus von 1563. Er wurde in zahlreichen Territorien – häufig als integraler Bestandteil von Kirchenordnungen – übernommen: Die Emdener Synode vom Oktober 1571 übernahm diesen Katechismus für die Niederlande und die reformierten Gemeinden am Niederrhein ebenso, wie zehn Jahre später – 1581 – der Heidelberger Katechismus in Sayn-Wittgenstein, Nassau-Dillenburg und in der Grafschaft Moers eingeführt wurde. 1582 folgten Solms-Braunfels, 1587 Bentheim-Tecklenburg, 1589 Gemeinden im Herzogtum Berg (hier ein weiteres Beispiel einer fehlenden obrigkeitlichen Anordnung), 1597/98 Lingen, schließlich noch das Fürstentum Anhalt-Bernburg im Jahr 1616. In diesen Kontext muss auch der sog. »Katechismus Angeri« zählen, der 1592/93 als Kurzfassung des Heidelberger Katechismus in der Kurpfalz eingeführt wurde und bereits im Jahr 1605 in der Grafschaft Lippe bei der Einführung des reformierten Bekenntnisses eine besondere Rolle übernehmen sollte. Eine Besonderheit markiert die erste reformierte Generalsynode des Jahres 1610 in Duisburg. Dem Heidelberger Katechismus wurde von der Synode die Dignität eines Symbols zugesprochen, allerdings nur für eine Interimszeit, bis denn die Jülich-Bergische Obrigkeit endgültig in den umstrittenen Religionsangelegenheiten zu entscheiden gedenke. Dennoch ist an diesen Beispielen die klare Tendenz zu erkennen, dass der Heidelberger Katechismus mehrheitlich von Obrigkeiten im Kontext der Herausbildung von reformierten Territorialkirchen – meist auch in Verbindung einer neuen Kirchenordnung – eingeführt wurde. Dieser Trend bestätigt sich, wenn wir, auch hier ohne den Anspruch auf Vollständigkeit, weitere reformierte Katechismen betrachten, die neben dem Heidelberger Katechismus innerhalb des Reiches eingeführt wurden. 1582 der sog. »Wittenberger Katechismus« in Bremen, 1588 in Pfalz-Zweibrücken der Zweibrücker Katechismus, 1590 der sog. »Bauernkatechismus« Caspar Olevians in Nassau-

Dillenburg, schließlich aber auch die Kinderlehre für christliche Schulen in Hessen, deren Einführung im Jahr 1607 von der Hessischen Generalsynode beschlossen wurde.

So lassen sich zwei Überlieferungsstränge reformierter Katechismustradition in der Frühen Neuzeit erkennen: auf der einen Seite der Strang des Heidelberger Katechismus und seiner direkten Übernahme, auf der anderen Seite eine formal vom Heidelberger Katechismus eigenständige, diesen allenfalls indirekt rezipierende und weiterführende Katechismustradition. Exemplarisch möchte ich aus diesen beiden Überlieferungssträngen jeweils einen Katechismus näher in den Blick nehmen, um bei aller Vielfalt die kirchen- und auch allgemeinpolitischen Ziele und Absichten reformierter Katechismusarbeit insgesamt näher fassen zu können. Worin also bestehen die Zielsetzungen dieser reformierten Katechismen? Eine Frage, der ich mich mit Hilfe des Heidelberger Katechismus selbst, aber auch mit Hilfe des in räumlicher Nachbarschaft angesiedelten Zweibrücker Katechismus annähern werde.

### Heidelberger Katechismus

Die Einführung des Heidelberger Katechismus ist eng mit der Person Friedrichs III. verbunden, der Ende 1559 als dem lutherischen Lager zugewandter Regent in Heidelberg sein neues kurfürstliches Amt antrat. Im Laufe des Jahres 1560 begann sich in der Pfalz das Kräfteverhältnis zugunsten des reformierten Lagers zu verschieben. Friedrich stand in regelmäßigem gedanklichem Austausch mit der Zürcher Kirche. Zudem wurden kirchliche und politische Schlüsselpositionen mit Anhängern der Zürcher und Genfer Theologie besetzt, führende Lutheraner wie Generalsuperintendent Tileman Heshusius und seine Parteigänger wurden ebenso entlassen wie zahlreiche andere lutherische Pfarrer. Der endgültige Durchbruch zur reformierten Lehre vollzog sich nach der Heidelberger Disputation vom 3. Juni 1560. Die Pfälzer Vertreter Thomas Erastus und Pierre Boquin vertraten in Anwesenheit des Kurfürsten gegenüber den Vertretern des sächsischen Herzogs Johann Friedrich eine ausgesprochen reformierte Abendmahlposition. Nun geriet die Entwicklung in Bewegung. Der Kurfürst führte im Dezember 1561 den reformierten Abendmahlbrauch des Brotbrechens statt der Verwendung von Oblaten ein.

Während des Jahres 1562 wurde in Heidelberg an einem neuen Katechismus gearbeitet. Dieser Hei-

delberger Katechismus gilt heute in der Forschung als Werk von Zacharius Ursinus, der ab 1562 als Professor für Dogmatik in Heidelberg lebte. Ursinus hat wohl bei seiner Ausarbeitung – zwei Entwürfe zum Katechismus sind aus seiner Hand noch überliefert – auf Texte Melanchthons, insbesondere aber auch auf den in Heidelberg ins Deutsche übersetzten und dort auch publizierten Katechismus Theodor Bezas zurückgegriffen. Verantwortlich für die Endfassung des neuen Katechismus war eine Kommission, die aus einigen Theologen der Heidelberger Universität und Vertretern des Kirchenrates bestand. Beteiligt war auch der Kurfürst in Person, der die Beigabe von Bibelstellen zum Katechismustext anordnete. Olevian, der in der älteren Olevianforschung als Mitverfasser des Katechismus galt, hielt sich weitgehend aus der Kommissionsarbeit heraus, war allerdings als führender Kirchenvertreter an der kirchlichen Einführung des Katechismus wesentlich beteiligt. In der Tat markiert die Veröffentlichung des Heidelberger Katechismus am 19. Januar 1563 – an diesem Tage erließ der Kurfürst den Katechismus durch seine Unterschrift – eine theologische Neuorientierung der Kurpfalz. Diese theologische Neuorientierung findet durch die Aufnahme eben dieses Katechismus in die Kirchenordnung vom November 1563 ihre weitere Bestätigung. Denn Bestandteil dieser Kirchenordnung war auch eben jener – nun in dritter Auflage und mit der berühmten, auf den Kurfürsten und Olevian zurückgehenden Frage 80 ergänzte – Katechismus, der die neue konfessionelle Haltung in der Bevölkerung festigen sollte. Das war ein kirchenpolitisch äußerst geschickter Schachzug der kurpfälzischen Politiker und Theologen. Dadurch, dass in der Kurpfalz kein reformierter Katechismus übernommen, sondern ein eigens für die Kurpfalz verfasster Katechismus eingeführt wurde, begab sie sich nicht unmittelbar in eine rechtsrechtlich unhaltbare Position. Durch die Einführung des Heidelberger Katechismus blieb den Kurpfälzern Verhandlungsspielraum. Dennoch: Mit der Kirchenordnung vom 12. November 1563 wurde nicht zuletzt auch den Reichsständen endgültig offenbar, dass die Pfalz sich der reformierten Konfession zugewandt hatte.

Doch was sind die Ziele und Motive, die sich mit dem Katechismus verbanden? Stellte dieser lediglich ein politisch motiviertes Versteckspiel des Kurfürsten und seiner Berater dar, oder lassen sich weitere inhaltlich gewichtige Punkte nennen? Um die kirchenpolitischen Absichten des Kurfürsten Friedrich III. deutlicher erfassen zu können, ist es wie so häufig bei Texten aus der Frühen Neuzeit geboten, das dem Katechismus vorangestellte Vorwort genauer unter die Lupe zu neh-

men. In diesem vom Kurfürsten unterzeichneten Vorwort zählt Friedrich III. im Wesentlichen innenpolitische Motive für die Herausgabe dieses Katechismus auf. Gründe zur Einführung des Katechismus, die möglicherweise aus seiner persönlichen Frömmigkeit heraus motiviert waren, werden expliziert nicht genannt. Die innenpolitische Zielsetzung skizzierte Friedrich III. wie folgt: Christliches Regiment wie weltliches Regiment könnten »nicht beständiglichen erhalten werden«, wenn es keine klaren ethischen Handlungsmaximen gäbe, so der Kurfürst. Denn ihm war eines deutlich: Lebten seine Untertanen ohne »Zucht und Erbarkeit und alle andere guten Tugenten«, so könne sich die Kurpfalz politisch nicht behaupten. Eine breite Bildungsoffensive sei daher notwendig, in deren Zentrum insbesondere das Bemühen um die Jugend zu stehen habe. So ordne er zweierlei an: »In Kirchen und Schulen« der Kurpfalz habe nun ein Unterricht zu erfolgen, der sich an dem neuen Katechismus zu orientieren habe. Zugleich werden die »Prediger und Schulmeister« angewiesen, dass sie anhand des Katechismus in Predigt, Unterricht und Lehre »selbs ein gewisse und beständige form und maß haben mögen«. Hielten sich alle Beteiligten an die Anordnungen, dann »werde der Almechtig auch besserung des lebens, zeitliche und ewige wolfart verleihen und widerfaren lassen«.

Kurzum: Dieser Katechismus soll, mit anderen Worten, durch eine ethische Grundlegung in Bildung, Wissenschaft und Kirche die gesellschaftliche Normierung der Kurpfälzer Bevölkerung erreichen. Hinter dieser Forderung stand das Ziel, einen, modern formuliert, »Modernisierungsschub« im Herrschaftsgebiet – konkret in Universität, Schulwesen, Verwaltung, Wirtschaft, Armee und Kirchen – auszulösen. Dieser Gedanke, dass mit dem Katechismus und dem damit verbundenen Wertekanon eine einheitliche gesellschaftliche Ausrichtung innerhalb der Kurpfalz angestrebt wurde, findet seine Bestätigung darin, dass der Katechismus Ende 1563 integrativer Bestandteil der neuen – für die Untertanen ebenfalls verbindlichen – Pfälzer Kirchenordnung vom 12. November 1563 wurde.

Über die außenpolitischen Ziele hingegen schweigt sich der Kurfürst aus: Es ist davon auszugehen, dass der Katechismus auch aufgrund politischer Überlegungen gegenüber den Reichsständen in der Öffentlichkeit platziert wurde. Eine Übernahme beispielsweise des Genfer Katechismus hätte nämlich der politischen Öffentlichkeit im Reich deutlich vor Augen geführt, dass die Kurpfalz ins reformierte Lager »übergelaufen«

wäre. Schwere rechtlich-politische Angriffsflächen wären die Folge gewesen.

Dieser Argumentationsgang ist inhaltlich stichhaltig. Doch wie wäre es, wenn Friedrich III. den Katechismus nicht als wichtiges Dokument eines neuerwachten reformiert-konfessionellen Behauptungswillens, sondern als einen auf kirchenpolitischen Ausgleich mit den Lutheranern angelegten Versöhnungsversuch verstanden hätte? In der Tat spricht einiges für diese Überlegung: Der Katechismus enthält sich gegenüber der lutherischen Theologie jeder Schärfe – die umstrittene Abendmahlsfrage wird mit Ausnahme einer doppeldeutigen Antwort auf Frage 78 auf Konsens hin dargestellt. Im Protestantismus umstrittene Themen wie Kirchengzucht, Prädestination und Ekklesiologie fehlen im Heidelberger Katechismus weitgehend; den gemeinsamen »Gegner« der Protestanten erkennt Friedrich III. im römischen Katholizismus, wie die Antwort auf die Frage 80 zeigt.

Diese von Ursinus ausgearbeitete ausgleichende Grundhaltung des Katechismus, in der die konfessionellen Besonderheiten gegenüber dem Grundtenor gemeinsamen evangelischen Glaubens und Lernens zurücktreten, war sicherlich politisch vom Kurfürsten so gewollt: Der kirchenpolitische Ausgleich mit den lutherischen Reichsständen lag nicht zuletzt aus innenpolitischen Gründen, wie Friedrich III. im Vorwort zum Katechismus festhielt, im ureigensten Interesse der Kurfürsten. Hinzu kommt, dass der in diesen Jahren einflussreichste theologische Berater Friedrichs, nämlich eben Bullinger, ihm bis 1566 auf theologischen Ausgleich angelegte Konzepte einer organisatorischen Union mit den Lutheranern zu beiderseitigem politischen Nutzen für die jeweiligen konfessionellen Lager vorlegte. Angesichts der für die Pfalz politisch bedrohlichen Versuche Christophs von Württembergs, in den Jahren 1562 bis 1565 die protestantischen Fürsten zu einem antipfälzischen Bündnis zusammenzuführen, sollte der Heidelberger Katechismus somit ein Versuch sein, außenpolitisch die Schärfe aus der Diskussion mit den führenden lutherischen Reichsständen zu nehmen. So folgte Kurfürst Friedrich III. einem klaren kirchenpolitischen Konzept mit seinem Katechismusprojekt. Durch eine straffe einheitliche Ausrichtung der Pfälzer Bevölkerung an den Lehrinhalten des Heidelberger Katechismus suchte der Kurfürst Modernisierungstendenzen in seinem Herrschaftsgebiet zu initiieren. Zugleich stellte der Heidelberger Katechismus einen Versuch dar, auf Reichsebene den außenpolitischen Ausgleich mit einflussreichen lutherischen Ständen herbeizuführen, um da-

durch politisch unbehelligt die innenpolitischen Reformen weiter durchführen zu können. Soweit zur kirchenpolitischen Absicht, die Friedrich III. zur Einführung des Heidelberger Katechismus bewogen hatte. Dieser Katechismus wurde, wie wir gesehen haben, innerhalb des Reiches mehrfach übernommen, obwohl dieser nun durch das Kurpfälzer Vorbild – entgegen der Absicht Friedrichs – als dezidiert »reformiert« galt.

### Zweibrücker Katechismus

Es existierte eine weitere reformierte Katechismus-tradition, die eben aus der Einsicht heraus, dass der Heidelberger Katechismus nicht den spezifischen Anforderungen der jeweiligen territorialen Obrigkeit genügen könne, fortgeführt wurde. Diesen Traditionsstrang suche ich anhand des sog. »Zweibrücker Katechismus« kurz zu illustrieren. Unter dem einflussreichen lutherischen Herzog Wolfgang (1526-1569) vereinigt, wurde sein Herzogtum nach seinem Tod unter seinen Söhnen aufgeteilt: Die Herrschaft Pfalz-Zweibrücken fiel an seinen Sohn Johann I. (1575-1604), der 1575 für volljährig erklärt wurde und die Regentschaft übernahm. Noch Anfang 1577 stand sowohl die Zweibrücker Kirche als auch der junge Herzog Johann selbst fest auf Seiten der lutherischen Orthodoxie, wie auch die Zweibrücker Visitationsordnung mit ihrer Festlegung auf Luthers Katechismus und die CA invariata beweist. Reformierte Pfarrer wurden ihrer Ämter enthoben. Noch während der Jahre 1577 und 1578 wurden elf neue lutherische Pfarrer eingestellt, die allesamt aus Württemberg stammten und als orthodox galten. Bis in das Jahr 1588 hinein bestand die Politik des lutherischen Superintendenten, dem ehemaligen Melanchthonschüler Panataleon Candidus, und auch des Herzogs Johann darin, das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken wie auch ihre Territorialkirche als fest im lutherischen Lage verankert erscheinen zu lassen. Die Tatsache, dass 1580 das Konkordienbuch vom Herzog abgelehnt wurde, sorgte politisch auf Reichsebene kurzfristig für kleinere Irritationen, die allerdings vom jungen Herzog durch nach Außen hin demonstrativ vorgetragenen Eifer für das Luthertum beseitigt wurden. Doch tatsächlich vollzog sich hinter den politischen Kulissen in Zweibrücken eine andere Entwicklung: Candidus und der Herzog öffneten sich in einem längeren theologischen Klärungsprozess gegenüber reformierten Positionen, sahen sich jedoch einer geschlossenen Mehrheit ihrer streng lutherischen Pfarrerschaft gegenüber. Dieser innere Klärungsprozess zog sich über Jahre hin und drohte die

Zweibrücker Kirche auf dramatische Weise mit nicht abzuschätzenden politischen Folgen zu erschüttern. »Die Wohlfahrt des Landes« – also die Modernisierung von Herrschaftsstrukturen und Steigerung wirtschaftlicher Effizienz und gesellschaftlicher Mobilität – war in großer Gefahr.

Dieser drohenden Gefahr sollte ein neuer Katechismus begegnen: Im März 1588 ließ Herzog Johann einen Katechismus drucken, der als Unterrichtsbuch für Jugendliche und Erwachsene zugleich gedacht war. In seinem Vorwort weist der Herzog deutlich darauf hin, dass er die allgemeine Wohlfahrt seiner Herrschaft mit der Veröffentlichung zu fördern hoffe. Bemerkenswert an dieser Vorrede ist die scharfe Polemik gegenüber der »schrecklichen Abgötterei der Papisten«, deren Wirken bedrohlich für Politik und Bevölkerung sei. Zugleich werde Pfarrern »wie dem gemeinen Mann« das »unziemblich verdammten und schelten« verboten und ihnen befohlen, sich solchen »schelten, schmehen lästern und verdammens, so wohl wie auf der Cantzel als sonst, hinfuro [zu] enthalten«. Weiter kündigt Herzog Johann die Bereinigung der Liturgie von allen römisch-katholischen Einflüssen an. Und in der Tat: Der Katechismus hält, was die Vorrede verspricht. In Frage- und Antwortform werden die fünf Hauptstücke behandelt und dabei die scharfe Trennungslinie zum römischen Katholizismus gezogen. Liturgisch nähert sich der Katechismus reformierten Positionen an (z. B. durch das gemeinsame Brotbrechen), aber theologisch wird eine große Nähe zu lutherischen Positionen hergestellt. Theologische Kontroverspunkte werden ausgeklammert und in der Kirchenordnung sozusagen versteckt. Dieser Katechismus war der Versuch des Herzogs, Pfalz-Zweibrücken gegen den heftigen Widerstand einer lutherischen Mehrheit unter den Pfarrern ins reformierte Lager zu führen, ohne die Zweibrücker Kirche zu zerreißen und die politische Stabilität des Herzogtums zu gefährden. Mit Erfolg. Der Widerstand der lutherischen Pfarrer wurde langfristig überwunden. Bereits im Erscheinungsjahr wurde der Katechismus neu herausgegeben, noch 1616 überprüften Pfarrer die Kenntnisse Zweibrücker Gemeindeglieder anhand dieses Buches.

#### Dieser kurze Vergleich zeigt Folgendes:

1. Unter den Bedingungen des Reiches waren es mehrheitlich die Territorialobrigkeiten, die im Zuge einer Herrschaftsmodernisierung an der

Einführung reformierter Katechismen interessiert waren. Durch die Katechismen erhofften sie sich nicht nur eine Steigerung des Bildungsstandes der Bevölkerung, sondern durch die reformierte Praxis pietatis die Förderung allgemeiner gesellschaftlicher Wohlfahrt.

2. Die reformierte Katechismustradition betonte in unterschiedlicher Schärfe die theologische Abgrenzung zum römischen Katholizismus. Zugleich wurde oftmals die inhaltliche Nähe zum Luthertum deutlich herausgestellt. Die theologisch gesehen großen Differenzpunkte wurden in den Katechismen meist nicht konfrontativ ausgeführt, die reformiert ausgefüllte Liturgie an Kirchenordnungen verwiesen. Diese theologisch ausgleichende Haltung gegenüber dem Luthertum resultierte nicht zuletzt aus den jeweiligen innenpolitischen bzw. reichspolitischen Verhältnissen: Die lutherischen Reichstände werden als politische Bündnispartner gesucht.

3. Der Sache nach ausgleichend, waren die Katechismen ihrer Form nach Instrument strenger obrigkeitlicher Disziplinierung. Widerstand gegen die Einführung der Katechismen – gleich aus welcher Richtung – wurde »polizeilich« gebrochen.

4. Dennoch zeigt sich, dass der Heidelberger Katechismus nur zögerlich und dann auch nur im Kontext der Übernahme der Pfälzer Kirchenordnung übernommen wurde. Symbolische Autorität sollte er erst 1610 in Duisburg erhalten. Der Heidelberger Katechismus galt manchen Obrigkeiten, die mit der reformierten Konfession sympathisierten, als dezidiert reformierter Katechismus. Damit war dieser Katechismus politisch stigmatisiert.

5. Dieses Stigma ist der Grund dafür, weshalb es im Prozess der Ablösung lutherischer Katechismen auch zu weiteren – wenn man so will – »interimistischen« Katechismen gekommen ist. Der Heidelberger Katechismus war grundsätzlich nicht dazu geeignet, die Vorbehalte einer lutherischen Bevölkerung und Pfarrerschaft gegenüber reformierten Reformationsbestrebungen zu entkräften. Letztlich gebot es die innenpolitische Klugheit, auf die Einführung des Heidelberger Katechismus zu verzichten und einen unverdächtigen, zugleich auf theologischen Ausgleich mit den Lutheranern angelegten Katechismus vorzulegen. D